

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K17 Nach beteiligten Personen benannte Körperschaften
Regeltext	<p>Entspricht eine Personengruppe der Definition für eine Körperschaft, wird sie unabhängig von der Gestaltung ihrer Namensform als Körperschaft behandelt. Dies gilt auch, wenn ihr Name Personennamen enthält oder nur aus den Vor- und Familiennamen der beteiligten Personen besteht.</p> <p>Besteht der Name nur aus Vor- und Familiennamen, wird die Beziehung zur Person im Körperschaftssatz in nach GND normierter Form erfasst.</p>
Erläuterung	<p>Bei Interpreten, Musikgruppen, Kleinkunstensembles etc. ist die Differenzierung zwischen Körperschaft bzw. Einzelpersonen bzw. Familien mitunter schwierig.</p> <p>Nach RAK-WB und RSWK ist die Abgrenzung unterschiedlich gehandhabt worden. Erstere legten für die Entscheidung die Form des Namens zugrunde, letztere orientierten sich am Vorliegen einer körperschaftlichen Organisation.</p> <p>Mit der Übergangsregel soll ein einheitliches Vorgehen erreicht werden. Die zukünftige Orientierung an der Definition für die Entität Körperschaft bedeutet auch eine Angleichung an die internationale Praxis.</p>
Regelwerke	<p>RAK-WB: 631, Erl. 3 RSWK: PR 601,2</p>
Beispiele	<p>GND:</p> <p>110 Amadou & Mariam 500 !...!<i>Bagayoko, Amadou</i>\$4musi 500 !...!<i>Doumbia, Mariam</i>\$4musi 679 Musikalisches Duo aus Mali bestehend aus Mariam Doumbia (Gesang) und Amadou Bagayoko (Gitarre, Gesang); 1980 gegründet</p> <p>110 Storl & Friends 500 !...!<i>Storl, Joachim</i>\$4musi 679 Instrumentalquintett (Joachim Storl, Claudia Thym u. a.)</p>